

VNH -

**Verein für
Nordische Hunderassen e.V.**

www.verein-nordische-hunde.de



S A T Z U N G

VNH e.V.

**Verein für nordische Hunderassen
Zucht und Sportverein e.V.**

Hauptgeschäftsstelle:

**Waldstraße 40
D-64750 Lützelbach
Tel. 0 61 65 – 24 36**

Bankverbindung:

**Sparkasse Odenwaldkreis
IBAN: DE80 5085 1952 0020 0058 98
BIC : HELADEF1ERB**

§ 1

Der Verein führt den Namen „ Verein für nordische Hunderassen“ mit dem Zusatz e.V.
Der VNH e.V. hat seinen Sitz in Wildflecken.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen (VR 10485)

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Absatzes der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet. Die gemeinnützlichen Zwecke ergeben sich aus nachfolgenden Zweckbestimmungen.

Der Verein unterstützt die Förderung des Schlittenhundesportes in jeglicher dem Wesen und der Herkunft der Hunderassen geeigneter Form.

- 1.) Der Verein hat den Zweck, die nordischen Hunderassen in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten und zu fördern.
- 2.) Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch den Sport mit dem Hund.
- 3.) Austausch von wissenschaftlichen - kynologischen Informationen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Jeder Besitzer oder Freund nordischer Hunde kann Mitglied werden, in begründeten Ausnahmefällen auch Besitzer anderer Hunde.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch einen Antrag (Beitrittserklärung) und eine Annahme des Antrages begründet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der kann ohne Angabe von Gründen diese ablehnen.
- 3.) Familienmitglieder eines Mitgliedes oder in einem Hausstand mit einem Mitglied lebende Personen sind Anschlussmitglieder. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch den Tod
 - b.) durch Austritt
 - c.) durch Ausschluss
- 5.) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt kann nur zu Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigung erklärt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im ersten Quartal jeden Jahres fällig. Bei Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte des Jahresbeitrages. Anschlussmitglieder bezahlen einen halben Jahresbeitrag.
- 2.) Das Mitgliedsjahr und das Geschäftsjahr sind deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.
Bei angebrochenen Jahren zählen 183 und mehr Tage als volles Jahr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a.) Auf Sitz und Stimme in der Versammlung des Vereins
 - b.) In jedes Amt des Vereins gewählt zu werden
 - c.) Auf Benutzung aller vom Verein geschaffenen Einrichtungen im Rahmen der festgelegten Benutzungszeiten.

- 2.) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a.) Seine Hunde gewissenhaft zu pflegen und zu halten, unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Tierschutzgesetzes
 - b.) Die Bestimmungen der Satzung und allen anderen Richtlinien des Vereins zu unterstützen.
 - c.) Die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen ist umgehend der Vorstandschaft zu melden. Ausnahmegenehmigungen und abweichende Regelungen sind zu begründen und der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen. Zuwiderhandlungen werden mit Vereinsstrafen nach §6 geahndet.

§ 6

Vereinsstrafen

Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebung, zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung, Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen. Die Mitglieder haben sich durch ihren Beitritt zum Verein den Entscheidungen der Vereinsorgane in Vereinsangelegenheiten zu unterwerfen.

Vereinsstrafen sind:

- 1.) Mündliche oder schriftliche Verwarnungen
- 2.) Ausschluss aus dem Verein

Die Verhängung von Vereinsstrafen kann erfolgen wegen:

- 1.) Schwere Schädigung oder Gefährdung des Ansehens des Vereins
- 2.) Grobe Verstöße gegen die Satzung oder Richtlinien der Vereinsorgane

Eines dem Kameradschaftsgeist des Vereins zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des Vereins oder während dessen Veranstaltungen. Hierzu gehören auch Ungebühr gegen Richter, Amtsträger oder leichtfertige oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes.

Unverlässigkeit bei Zucht, Haltung, Ausbildung, Verkauf oder Ankauf von Hunden.

Für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand zuständig.

Er entscheidet über die Vereinsstrafe mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Antrag auf Verhängung einer Vereinsstrafe bzw. Antrag auf Einleitung des Verfahrens kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.

Dem Beschuldigten ist die erhobene Beschuldigung mit der Aufforderung sich hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern, bekannt zu geben.

§ 7

Die Organe des Vereins

- 1.) Vorstand
- 2.) Jahreshauptversammlung
- 3.) Generalversammlung

§ 8

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) 1. Vorsitzender
 - b.) 2. Vorsitzender
 - c.) Schriftführer
 - d.) Kassenwart
- 2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - e.) Sportleiter
 - f.) Gerätewart
- 3.) Die Vereinigung von bis zu zwei Ämtern in einer Hand ist zulässig, jedoch nicht 1. und 2. Vorsitzender und Kassenwart.
- 4.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, das der 2. Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- 5.) Der Schriftführer führt die Sitzungs- und Verwaltungsprotokolle, schreibt und verschickt Einladungen und erledigt alle anderen schriftlichen Arbeiten des Vereines.
- 6.) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die Barkasse, Bankkonto, Führung des Kassenbuches und die Ein- und Auszahlungen. Bare Ausgaben bis 100 € die den Vereinsinteressen dienen, können von jedem Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung eines anderen Vorstandsmitgliedes geleistet werden. Bei nicht baren Auszahlungen über 100 € zeichnen Kassenwart und 1. und 2. Vorsitzender gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000 € belasten, ist der Zustimmungsbeschluss der erweiterten Vorstandschaft erforderlich.
- 7.) Der Sportleiter ist für die hundesportliche Betätigung des Vereins verantwortlich. Er ist Berater und Ausführender von sportlichen Veranstaltungen. Bei Fragen, die den Hundeführer (Sport) betreffen, ist er zu hören.
- 8.) Der Gerätewart ist für die Instandhaltung des materiellen Vereinsvermögens zuständig. Er ist bei Fragen bezüglich An- und Verkauf von Vereinsequipment zu hören.
- 9.) Vorstandssitzungen, bei denen auch Sportliches oder Materielles Vereinsvermögen als Thema auf der Tagesordnung stehen, sind als Vorstandssitzung mit dem erweiterten Vorstand durchzuführen.
- 10.) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Er führt jedoch auch über drei Jahre hinaus die Geschäfte weiter, wenn eine Entlastung nicht erfolgt ist oder ein neuer Vorstand noch nicht ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so werden für diese andere Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung eingesetzt. Die eingesetzten Vorstandsmitglieder sind von der folgenden Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

- 11.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung anzusetzen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

§ 9

Jahreshauptversammlung

- 1.) Sie wird durch die Mitglieder gebildet. Jedes zahlende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und kann Anträge stellen.
- 2.) Stimmberechtigt für die Hauptversammlung ist jede unselbständige VNH - Gruppe gemäß ihrer Mitgliederzahl mit einer Stimme für 10 Vollmitglieder, wenn die Gruppe für das laufende Jahr ihren Beitragsanteil an die VNH - Hauptkasse gezahlt hat.
- 3.) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand einzuberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14-Tage vorher schriftlich einzuladen.
- 4.) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist die Stimme von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einer Stimme.

Anträge auf Änderung der Satzung sind in ihrem Wortlaut mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern auf einer dem Vorstand geeigneten Weise bekannt zu geben.

- 5.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn er diese für erforderlich hält. Er muss diese einberufen, wenn es von 1/3 der Mitglieder gefordert wird.
- 6.) Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a.) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
 - b.) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - c.) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - d.) Kassenbericht
 - e.) Bericht des Kassenprüfers
 - f.) Bericht des Sportleiters
 - g.) Bericht des Gerätewarts
 - h.) Wahl des Kassenprüfers
 - i.) Termine
 - j.) Ehrungen
 - k.) Verschiedenes
 - l.) Schließung der Versammlung
- 7.) Zur Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils 2-Jahre. Diese sollten so gewählt werden, dass sich ihre Amtszeit überschneidet. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam höchstens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung oder auf Verlangen von mindestens ¼ der Mitglieder die Kasse und das Kassenbuch des Kassenwartes. Über die Prüfung ist ein Bericht zu führen indem

auch die über Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu berichten ist. Der Bericht ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen und die Entlastung vorzuschlagen. Der Bericht der Kassenprüfer ist zu den Akten zu nehmen.

- 8.) Zur Wahl in den Vorstand bedarf es ebenfalls der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist es zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen. Das vorgeschlagene Mitglied ist von der Wahl ausgeschlossen.
- 9.) Vorstandsmitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen, sofern es sich um Entlastungen handelt.
- 10.) Die Wahl des Vorstandes hat in öffentlicher oder geheimer Wahl mittels Stimmzettel zu erfolgen.
- 11.) Über Haupt und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist alle 3 Jahre anstelle der fälligen Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der § 9 dieser Satzung ist inhaltlich voll anzuwenden mit der Maßgabe, dass an der Stelle der Jahreshauptversammlung die Generalversammlung tritt.

Die Tagesordnung ist um die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu ergänzen.

§ 11

Beurkundung

Die Beschlüsse des Vorstandes, der Jahreshauptversammlung und der Generalversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung / Versammlung und von den Schriftführenden zu unterzeichnen. Die Stimmenanzahl ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12

Vereinsvermögen

Alle Einnahmen des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Kassenprüfern, die ehrenamtlich tätig sind, können außergewöhnliche Kosten erstattet werden. Bei Konkurs haften alle Mitglieder gem. BGB bis zur Höhe eines Jahresbeitrages.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins ist Bad Kissingen

§14

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Das Restvermögen wird nach Maßgabe der Jahreshauptversammlung einer Caritativen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Großrinderfeld, 25. Januar 2020